



C(Extr.)/14/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 17. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Vierzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 29. April 1997

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE DER REPUBLIK MOLDAU
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 18. März 1997 ersuchte Herr Gheorghe Lungu, Minister für Landwirtschaft und Ernährung der Republik Moldau, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes Nr. 915/1996 über den Schutz von Pflanzensorten (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das durch Erlaß des Präsidenten der Republik Moldau Nr. 113-p vom 7. November 1996 in Kraft gesetzt und am 28. November 1996 im Amtsblatt der Republik Moldau bekanntgemacht wurde, mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Eine Übersetzung des besagten Schreibens ist in Anlage I, und eine Übersetzung des Gesetzes in Anlage II wiedergegeben.

2. Die Republik Moldau hat die Akte von 1991 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat sie gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1991 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Republik Moldau

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in der Republik Moldau von dem Gesetz geregelt, das die Erteilung eines Sortenpatents vorsieht. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1991.

4. Artikel 38 des Gesetzes (nachstehend als die “Bestimmung über internationale Verträge” bezeichnet) sieht vor, daß wenn ein internationaler Vertrag, dem die Republik Moldau angehört, Bestimmungen enthält, die von jenen des Gesetzes abweichen, der erstere ausschlaggebend ist. Tritt die Republik Moldau der Akte von 1991 bei, wird demzufolge jeder scheinbare Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 1 des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung der “Sorte”, die derjenigen in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 ähnlich ist. Sie weicht indessen erheblich von der Begriffsbestimmung der Akte von 1991 ab. Sie ist beispielsweise beschränkt auf “Sorten, die durch Selektion hervorgebracht wurden” und die “Voraussetzungen für die Patentierbarkeit” erfüllen.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Artikel 2 des Gesetzes sieht vor, daß die Rechte an einer Sorte vom Staat durch die Erteilung eines Sortenpatents anzuerkennen und zu schützen sind, und spiegelt somit Artikel 2 der Akte von 1991 wider.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Nach seiner Einführung ist das Gesetz auf Gattungen und Arten anwendbar, die in einem von der Regierung der Republik Moldau gebilligten Verzeichnis aufgeführt sind. Dadurch wird die Regierung der Republik Moldau in die Lage versetzt, die Verpflichtungen von Artikel 3 der Akte von 1991 zu erfüllen.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

8. Artikel 36 des Gesetzes dehnt die Inländerbehandlung auf “ausländische natürliche und juristische Personen aus Vertragsstaaten internationaler Übereinkommen, denen die Republik Moldau ebenfalls angehört” aus. Die Inländerbehandlung erstreckt sich indessen nicht auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz in diesen Staaten. Dies ist eine Abweichung von den strikten Anforderungen des Artikels 4 der Akte von 1991. Es ist auch zu erwähnen, daß gemäß Artikel 40 Absatz 4 des Gesetzes ausländische Antragsteller (nicht moldauische Antragsteller) Gebühren in ausländischer Währung zu entrichten haben. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der Inländerbehandlung.

Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes übernehmen die wesentlichen Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991 und sind daher mit diesen vereinbar. Artikel 46 des Gesetzes enthält Übergangsbestimmungen bezüglich vor kurzem gezüchteter Sorten, die dem Sinn von Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

10. Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes erklärt ausdrücklich, daß moldauische Züchter frei sind, in anderen Staaten Anträge einzureichen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

11. Artikel 19 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes sehen ein Prioritätsrecht unter Bedingungen vor, die den hauptsächlichsten Elementen von Artikel 11 der Akte von 1991 entsprechen. Es sind keine Bestimmungen vorhanden, die Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991 entsprechen. Dieser Mangel kann indessen in der Ausführungsordnung behoben werden.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

12. Die Artikel 20 und 21 des Gesetzes sehen die Prüfung von zum Schutz angemeldeten Sorten unter Bedingungen vor, die Artikel 12 der Akte von 1991 erfüllen. Zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Anbauprüfungen sind in Artikel 37 Absätze 2 und 3 enthalten.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 23 des Gesetzes sieht einen vorläufigen Schutz vor, der die Anforderungen von Artikel 13 der Akte von 1991 erfüllt.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 13 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den Kern von Artikel 14 der Akte von 1991 wiedergeben. Es ist zu erwähnen, daß der in Artikel 13 Absatz 1 verwendete Ausdruck "Material der Sorte" in Artikel 1 des Gesetzes dahin gehend definiert wird, daß er unter anderem "ganze Pflanzen, Saatgut, Setzlinge, Zwiebeln oder Pflanzenteile, *die für den Vertrieb zu anderen Zwecken als der Vermehrung der Sorte bestimmt sind*" bedeutet. Die Einbeziehung der kursiv gedruckten Begriffe hat die Wirkung, den Schutz auf das Erntegut der Sorte auszudehnen.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

15. Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes enthält Ausnahmen vom Züchterrecht, die Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 entsprechen. Es ist anzumerken, daß der Hinweis auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes ein Hinweis auf Artikel 13 Absätze 2 und 3 sein sollte. Das Gesetz enthält keine Ausnahmen zugunsten von Landwirten, die Nachbauseaatgut einer geschützten Sorte benutzen.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

16. Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erschöpfung des Züchterrechts, die mit Artikel 16 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

17. Artikel 31 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die Artikel 17 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 18: Maßnahmen zur Regelung des Handels

18. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 der Akte von 1991 stehen. Es ist indessen anzumerken, daß das in Artikel 42 erwähnte Sortenregister ein Register von Pflanzensorten ist, die für den Anbau in der Republik Moldau empfohlen werden. Es handelt sich um ein anderes Register als das Register der Sortenpatente.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

19. Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes setzt eine Mindestschutzdauer von 25 Jahren für Reben und Baumarten und von 20 Jahren für andere Sorten fest, was mit Artikel 19 der Akte von 1991 vereinbar ist.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

20. Artikel 18 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die mit Artikel 20 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

21. Artikel 27 des Gesetzes sieht vor, daß ein Sortenpatent unter Bedingungen für nichtig erklärt wird, die Artikel 21 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

22. Artikel 28 des Gesetzes sieht die Aufhebung des Sortenpatents unter Bedingungen vor, die Artikel 22 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

23. Das Gesetz erläßt umfassende Bestimmungen für die Durchführung der Akte von 1991 in der Republik Moldau. Somit:

a) sehen Artikel 32 Absatz 8 Buchstaben e, f, g und h und Artikel 35 des Gesetzes geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrnehmung des Züchterrechts vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991);

b) setzt Artikel 4 Absatz 1 den Nationalen Rat für Pflanzensorten, den Staatsausschuß für die Anbauprüfung der Pflanzensorten und das Staatliche Amt der Republik Moldau für den Schutz des gewerblichen Eigentums als die zuständigen Behörden im Bereich des Rechtsschutzes der Pflanzensorten in der Republik Moldau ein (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991);

c) enthalten die Artikel 20 Absatz 7 (Anträge), 22 Absatz 2 (Erteilung), 29 Absatz 3 (Verzicht) und 31 Absatz 6 (Zwangslizenzen) Bestimmungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten bezüglich der Sortenpatente (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991).

Allgemeine Schlußfolgerung

24. Das Gesetz ist im wesentlichen mit der Akte von 1991 vereinbar. Die Bestimmung über internationale Verträge behebt die geringfügigen Abweichungen von der Vereinbarkeit, die im vorliegenden Dokument ermittelt werden.

25. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) Stellung nehmen, daß das Gesetz im wesentlichen mit der Akte von 1991 vereinbar ist;

b) den Generalsekretär ersuchen, die Regierung der Republik Moldau über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und sie auf die in den Absätzen 5 und 8 des vorliegenden Dokuments erwähnten Abweichungen von der Vereinbarkeit aufmerksam zu machen.

26. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im obigen Absatz dargelegte Entscheidung zu treffen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 18. MÄRZ 1997 DES HERRN GHEORGHE LUNGU,
MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
DER REPUBLIK MOLDAU, AN DEN GENERALSEKRETÄR

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Republik Moldau mit Erlaß des Präsidenten der Republik Moldau Nr. 113-p vom 7. November 1996 das Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten verkündet hat.

Die Republik Moldau beabsichtigt, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durch Beitritt zum UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991 (Akte von 1991), beizutreten.

Demzufolge und gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 wäre ich sehr dankbar, wenn der Rat der UPOV die Vereinbarkeit des Gesetzes der Republik Moldau über den Schutz von Pflanzensorten mit den Anforderungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens prüfen könnte.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ

ÜBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN

Dieses Gesetz regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse und die persönlichen nichtvermögensrechtlichen Verhältnisse, die sich im Verlauf der Schaffung, der Verwertung und des Rechtsschutzes der Pflanzensorten ergeben, und dehnt seine Wirkung auf Pflanzengattungen und -arten aus, deren Verzeichnis von der Regierung gebilligt wird.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Grundlegende Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit, die durch Selektion hervorgebracht wurde und

- die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit erfüllt,
- die Merkmale eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen aufweist,
- sich zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterscheidet,
- durch eine oder mehrere Pflanzen oder einen oder mehrere Pflanzenteile vertreten werden kann, vorausgesetzt, daß diese für die Erzeugung ganzer Pflanzen verwendet werden können;

Sortenkategorien: die Klone, Linien, Hybriden und Populationen;

Material der Sorte: ganze Pflanzen, Saatgut, Setzlinge, Zwiebeln oder Pflanzenteile, die für die Vermehrung oder den Vertrieb zu anderen Zwecken als der Vermehrung der Sorte bestimmt sind;

Antragsteller: die natürliche oder juristische Person, die nach diesem Gesetz einen Antrag auf Erteilung eines Sortenpatents eingereicht hat;

Patentinhaber: die Person, auf deren Namen ein Sortenpatent erteilt wurde;

Sortenregister: das Register, in dem die vom Nationalen Rat für Pflanzensorten der Republik Moldau gebilligten und für die Verwertung in diesem Land empfohlenen Pflanzensorten eingetragen werden.

Register der Sortenpatente: das Register, in das die Sortenpatente, die in diesem Land geschützte Rechte verleihen, eingetragen werden;

Verbandsstaat: ein Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991.

Artikel 2

Rechtsschutz der Sorte

- 1) Das Recht an einer Sorte wird im Hoheitsgebiet der Republik Moldau durch dieses Gesetz anerkannt und geschützt und durch ein Sortenpatent (nachstehend als "Patent" bezeichnet) bescheinigt.
- 2) Das Patent bescheinigt das mit der Sorte verbundene Prioritätsrecht, die Urheberschaft des Züchters und das ausschließliche Recht des Inhabers auf die Verwertung der Sorte.
- 3) Die Gültigkeitsdauer des Patents beträgt
 - a) 25 Jahre vom Tag der Entscheidung an, das Patent zu erteilen, für Baum-, Obstbaum- und Rebensorten;
 - b) 20 Jahre vom Tag der Entscheidung an, das Patent zu erteilen, für Pflanzensorten anderer Arten.
- 4) Auf Gesuch des Patentinhabers kann die Gültigkeitsdauer des Patents um 10 Jahre verlängert werden.

Artikel 3

Geltungsbereich des Rechtsschutzes der Sorte

Der Geltungsbereich des durch das Patent verliehenen Rechtsschutzes der Sorte wird durch die Gesamtheit der vom Antragsteller in der Sortenbeschreibung dargelegten wesentlichen Merkmale bestimmt.

Artikel 4

Für den Rechtsschutz der Sorte verantwortliche Organe

- 1) Die für die nationale Politik im Bereich des Rechtsschutzes und der Verwertung der Sorten in der Republik Moldau verantwortlichen Organe sind der Nationale Rat für Pflanzensorten der Republik Moldau (nachstehend als der "Rat" bezeichnet), der

Staatsausschuß der Republik Moldau für die Anbauprüfung der Pflanzensorten (nachstehend als der "Staatsausschuß" bezeichnet) und das Staatliche Amt der Republik Moldau für den Schutz des gewerblichen Eigentums (nachstehend als das "Amt" bezeichnet).

2) Der Rat ist das wesentliche Organ, das die nationale Politik im Bereich der Anerkennung neuer Sorten festlegt. Seine Entscheidungen dienen als Grundlage für die Genehmigung der Verwertung dieser Sorten in der Republik Moldau.

3) Der Staatsausschuß ist das Arbeitsorgan des Rates und das dem Amt beigesetzte Begutachtungsorgan, das mit der Anbauprüfung neuer Sorten beauftragt ist, deren Ziel es ist, festzustellen, ob die Sorten einen wirtschaftlichen Nutzen aufweisen und den in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Patentierbarkeit entsprechen. Der Staatsausschuß führt das Sortenregister.

4) Das Amt empfängt und prüft die Anträge auf Erteilung von Sortenpatenten (nachstehend als "Patentanträge" bezeichnet), nimmt ihre Prüfung, amtliche Eintragung und amtliche Bekanntmachung vor, erteilt die Patente und führt das Register der Sortenpatente.

KAPITEL II PATENTIERBARKEIT DER SORTEN

Artikel 5

Voraussetzungen für die Patentierbarkeit der Sorten

1) Die Sorte ist nur patentierbar, wenn sie

- a) neu,
- b) unterscheidbar,
- c) homogen und
- d) beständig

ist.

2) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen, die die in Artikel 18 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Artikel 6

Neuheit

Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Patentantrags beim Amt Material der Sorte

- a) im Hoheitsgebiet der Republik Moldau nicht früher als ein Jahr,

b) im Hoheitsgebiet anderer Staaten nicht früher als sechs Jahre im Falle von Bäumen, Obstbäumen oder Reben und nicht früher als vier Jahre im Falle von Pflanzensorten anderer Arten

durch den Züchter oder durch eine andere, mit seiner Zustimmung handelnde Person zum Zwecke der gewerbsmäßigen Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Artikel 7

Unterscheidbarkeit

1) Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags beim Amt allgemein bekannt ist.

2) Das Vorhandensein einer Sorte ist allgemein bekannt, wenn diese Sorte verwertet wird, wenn sie in amtlichen Registern oder in Vergleichssammlungen von Sorten vorhanden ist oder wenn sie Gegenstand einer genauen Beschreibung in einer Veröffentlichung oder in einem Patentantrag war, vorausgesetzt, daß dieser Antrag zur Erteilung eines Patents führte.

Artikel 8

Homogenität

Die Sorte gilt als homogen, wenn sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist.

Artikel 9

Beständigkeit

Die Sorte gilt als beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

KAPITEL III

DER URHEBER DER SORTE UND DER PATENTINHABER

Artikel 10

Der Urheber der Sorte

1) Als Urheber (Züchter) der Sorte wird die Person anerkannt, deren schöpferische Tätigkeit die Schaffung, Entdeckung oder Entwicklung der Sorte (nachstehend als die "Schaffung" oder das "Hervorbringen der Sorte" bezeichnet) ermöglichte.

- 2) Wurde die Sorte von mehreren Züchtern hervorgebracht, werden alle als Miturheber der Sorte anerkannt. Die Modalitäten der Inanspruchnahme der Rechte an einer derartigen Sorte werden durch eine von den Miturhebern getroffene schriftliche Vereinbarung festgelegt.
- 3) Das Recht auf Anerkennung der Eigenschaft des Urhebers ist ein unveräußerliches persönliches Recht, das auf unbestimmte Zeit geschützt ist.
- 4) Der Züchter hat Anspruch darauf, im Patentantrag, im Patent und in jeder Veröffentlichung bezüglich der betreffenden Sorte erwähnt zu werden.

Artikel 11

Recht auf das Patent

- 1) Das Recht auf das Patent steht dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- 2) Wurde die Sorte von mehreren Züchtern hervorgebracht, steht das Recht auf das Patent der Gesamtheit der Züchter zu. Verzichtet(n) einer oder mehrere von diesen auf das Patent, erstreckt sich dieser Verzicht nicht auf die übrigen Mitzüchter, sofern diese die in diesem Gesetz vorgesehenen Handlungen vornehmen.
- 3) Das Recht auf das Patent an einer Sorte, die gemäß Artikel 12 hervorgebracht wurde, steht in Abwesenheit gegenteiliger Vertragsbestimmungen dem Arbeitgeber zu.

Artikel 12

Im Rahmen einer Arbeitsstelle hervorgebrachte Sorte

- 1) Eine Sorte gilt als im Rahmen einer Arbeitsstelle hervorgebracht, wenn der Züchter bei ihrer Schaffung
 - a) Verpflichtungen erfüllte, die mit der von ihm besetzten Arbeitsstelle zusammenhängen;
 - b) Verpflichtungen erfüllte, mit denen er im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Sorte eigens beauftragt wurde;
 - c) materielle oder finanzielle Mittel, die vom Arbeit- oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, sowie die im Rahmen seiner Arbeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen verwendete.
- 2) Wurde die Sorte ausschließlich im Rahmen einer Arbeitsstelle von einem oder mehreren Züchtern hervorgebracht, ist dieser Artikel lediglich auf diese Züchter und auf die Arbeit- oder Auftraggeber anwendbar.
- 3) Reicht der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach dem Tag, an dem der Züchter den Arbeitgeber über die Schaffung der neuen Sorte unterrichtete, nicht einen Patentantrag ein, überträgt er das Recht auf Einreichung eines Patentantrags nicht auf einen

Dritten und erteilt er dem Züchter nicht die schriftliche Anweisung, die hervorgebrachte Sorte geheimzuhalten, so erwirbt der Züchter das Recht auf Einreichung eines Patentantrags und Erteilung eines auf seinen Namen lautenden Patents. In diesem Falle genießt der Arbeitgeber ein Vorzugsrecht zur Erwirkung einer nichtausschließlichen Lizenz für die Nutzung der Sorte.

4) Das Recht eines Beamten des Staatsausschusses oder des Amtes auf das Patent oder auf die Erwähnung als Miturheber erfordert während der Amtsdauer bei einem dieser Organe und während eines Jahres nach Beendigung des Dienstvertrags die Billigung des Rates.

5) Wer eine neue Sorte im Rahmen seiner Arbeitsstelle hervorgebracht hat, genießt das Recht auf Anerkennung als Urheber gemäß Artikel 10 sowie das Recht auf angemessene Vergütung. Der Betrag der Vergütung wird aufgrund der während der Gültigkeitsdauer des Patents aus der Verwertung der neuen Sorte erwirtschafteten Einkünfte und aufgrund des Wertes dieser Sorte festgelegt.

6) Der Betrag der Vergütung wird durch einen vom Züchter und vom Arbeitgeber oder Patentinhaber abgeschlossenen Vertrag festgelegt und darf nicht weniger als 15% der vom Arbeitgeber oder vom Patentinhaber aus der Verwertung der neuen Sorte erwirtschafteten Einkünfte betragen, einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Lizenzen.

7) Die Vergütung wird dem Züchter vom Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber nicht der Patentinhaber ist, gemeinsam vom Arbeitgeber und vom Patentinhaber überwiesen. Wird der Betrag der Vergütung im Verhältnis zum tatsächlichen Beitrag des Züchters und zum tatsächlichen Wert der Sorte als unbillig gering betrachtet, kann die Vergütung auf Gesuch des Züchters erhöht werden. Lehnt der Arbeitgeber die Erhöhung der Vergütung ab, wird die Streitigkeit von den Gerichten beigelegt.

Artikel 13

Ausschließliches Recht des Patentinhabers

1) Das ausschließliche Recht des Patentinhabers hat zur Folge, daß niemand ohne seine Zustimmung folgende Handlungen in bezug auf das Material der Sorte vornehmen kann:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung;
- b) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb;
- e) die Ausfuhr;
- f) die Einfuhr;
- g) die Aufbewahrung zu einem der unter den obigen Buchstaben a bis f erwähnten Zwecke.

- 2) Absatz 1 ist auch anwendbar auf
- a) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
 - b) Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen, und
 - c) Sorten, deren Saatgut nur durch die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erzeugt werden kann.
- 3) Eine Sorte wird als im wesentlichen von einer Ursprungssorte abgeleitet angesehen, wenn sie sich von dieser deutlich unterscheidet und wenn sie
- a) vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägungen der maßgebenden Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, und,
 - b) abgesehen von den sich aus der Anwendung von Verfahren, wie der Auslese eines natürlichen oder künstlichen Mutanten, der Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, der Rückkreuzung oder der Veränderung durch Gentechnik ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der maßgebenden Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.
- 4) Sind mehrere Patentinhaber vorhanden, werden deren Beziehungen bezüglich der Verwertung der geschützten Sorte durch eine Vereinbarung zwischen diesen festgelegt. In Abwesenheit einer Vereinbarung kann jeder Patentinhaber die Sorte vollumfänglich nach seinem Gutdünken verwerten und bei Gericht Klage gegen jede Person erheben, die das Patent verletzt, indem sie die Sorte ohne die Zustimmung der Mitinhaber des Patents verwendet; er kann jedoch ohne die Zustimmung der übrigen Mitinhaber nicht auf das Patent verzichten, einen Lizenzvertrag abschließen oder eine Handlung vornehmen, die eine Übertragung der Rechte an dem Patent beinhaltet.

Artikel 14

Einschränkungen zu den Rechten des Patentinhabers

- 1) Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich nicht auf die Verwertung des Materials der geschützten Sorte
- a) zu privaten oder zu nicht gewerblichen Zwecken;
 - b) zu Versuchszwecken;
 - c) als Ausgangsmaterial zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie, ausgenommen in den in Artikel 13 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Fällen, auf Handlungen mit diesen Sorten.

2) Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich weder auf das Material der geschützten Sorte oder einer in Artikel 13 Absatz 2 genannten Sorte noch auf Pflanzenteile einer derartige Sorte, die unmittelbar vom Material dieser Sorte abgeleitet sind, wenn dieses Material oder diese Pflanzenteile vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder gewerbsmäßig vertrieben wurden, es sei denn, daß die betreffenden Handlungen

a) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten;

b) die Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

Artikel 15

Übertragung der Rechte

1) Das Recht auf ein Patent, das Verfügungsrecht bezüglich des Patents, die Rechte aus der Eintragung des Patentantrags durch das Amt sowie die Rechte aus dem Patent können auf jede natürliche oder juristische Person übertragen werden.

2) Die Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte kann mittels eines Vertrags über die Übertragung der Rechte oder eines Lizenzvertrags sowie auf dem Weg der gewillkürten oder der gesetzlichen Erbfolge erfolgen.

3) Der Vertrag über die Übertragung der Rechte tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

4) Der Vertrag über die Übertragung der Rechte und der Lizenzvertrag sind beim Amt einzutragen. Hinsichtlich dieser Verträge sind die Rechte Dritter nur vorhanden, wenn die Verträge beim Amt eingetragen wurden.

KAPITEL IV

ERWIRKUNG DES PATENTS

Artikel 16

Einreichung des Patentantrags

1) Der Patentantrag ist von der Person, der gemäß Artikel 11 das Recht auf das Patent zusteht, beim Amt einzureichen.

2) Der Antragsteller kann einen Patentantrag bei den zuständigen Behörden anderer Verbandsstaaten einreichen, ohne abzuwarten, bis ihm in dem Verbandsstaat, bei dessen zuständiger Behörde er seinen ersten Antrag eingereicht hat, ein Patent erteilt wird.

3) Der Antrag kann unmittelbar oder durch Vermittlung eines Vertreters eingereicht werden.

Artikel 17

Der Patentantrag

- 1) Der Patentantrag hat sich auf eine einzige Sorte zu beziehen, ist auf einem Musterformblatt vorzulegen und hat Angaben bezüglich des Züchters und des Antragstellers zu enthalten.
- 2) Dem Patentantrag sind beizufügen:
 - a) die für die Sorte vorgeschlagene Sortenbezeichnung;
 - b) eine Beschreibung der Sorte (technischer Fragebogen);
 - c) eine Erklärung des Antragstellers, die bestätigt, daß die zum Schutz angemeldete Sorte dem Artikel 6 entspricht;
 - d) falls die Priorität eines früheren Antrags beansprucht wird, der Nachweis für die Priorität;
 - e) falls der Antrag durch Vermittlung eines Vertreters eingereicht wird, eine Vollmacht;
 - f) der Nachweis für die Zahlung der Antragsgebühr.
- 3) Als Tag der Einreichung des Patentantrags gilt das Datum des Empfangs des Antrags und der unter Absatz 2 Buchstaben a und b erwähnten Unterlagen durch das Amt.
- 4) Die in Absatz 2 Buchstaben c bis f aufgezählten Unterlagen können vom Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung des Patentantrags eingereicht werden.
- 5) Der Patentantrag und die diesbezüglichen Unterlagen sind in moldauischer Sprache einzureichen.

Artikel 18

Sortenbezeichnung

- 1) Die Sorte erhält eine Bezeichnung als Gattungsbezeichnung.
- 2) Die Sortenbezeichnung hat die Identifizierung der Sorte zu ermöglichen. Sie
 - a) darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, es sei denn, daß dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung der betreffenden Sorten ist;
 - b) darf hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters nicht irreführen;

- c) ist auch nach Ablauf des Patents zu verwenden.
- 3) Wird für eine gegebene Sorte ein Antrag auf ein Züchterrecht in der Republik Moldau und in anderen Verbandsstaaten eingereicht, hat die Sortenbezeichnung identisch zu sein.
 - 4) Ist die Sortenbezeichnung einer Person, die gemäß Absatz 5 verpflichtet ist, sie zu verwenden, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, kann das Amt verlangen, daß der Antragsteller für die Sorte eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.
 - 5) Wer im Hoheitsgebiet eines Verbandsstaats Material einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, hat deren Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des diese Sorte schützenden Züchterrechts zu verwenden, ausgenommen in dem in Absatz 4 vorgesehenen Fall.
 - 6) Wird eine Sorte feilgehalten oder auf andere Weise gewerbsmäßig vertrieben, darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe verwendet werden, die die Identifizierung der Sorte ermöglicht.
 - 7) Die Sortenbezeichnung der Sorte wird gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts in das Register der Pflanzensorten eingetragen.

Artikel 19

Priorität

- 1) Die Priorität der Sorte wird gemäß dem Tag der Einreichung des Patentantrags beim Amt festgelegt.
- 2) Die Priorität kann gemäß dem Tag der Einreichung eines ersten Antrags in einem Verbandsstaat festgelegt werden, vorausgesetzt, daß der Antrag, für den diese Priorität beansprucht wird (späterer Antrag), innerhalb von zwölf Monaten nach dem besagten Datum beim Amt eingereicht wird.
- 3) Der Antragsteller, der ein Prioritätsrecht geltend machen will, hat dem Amt innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Einreichung des späteren Antrags die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht und die von der Behörde, bei der dieser Antrag eingereicht wurde, zu beglaubigen sind, sowie Muster und weitere Nachweise dafür vorzulegen, daß die Sorte, die Gegenstand der beiden Anträge bildet, ein und dieselbe ist.
- 4) Das Prioritätsrecht wird verweigert, wenn die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Fristen nicht eingehalten wurden oder die Prioritätsgebühr nicht entrichtet wurde.
- 5) Die Einreichung eines weiteren Patentantrags, die Veröffentlichung von Angaben über die Sorte oder die Verwertung der neuen Sorte, die Gegenstand des ersten Antrags bildet, während der in Absatz 2 genannten Frist sind keinen Grund für die Zurückweisung des späteren Antrags und können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Artikel 20

Prüfung des Patentantrags

- 1) Das Amt nimmt im Rahmen der Prüfung des Patentantrags die vorläufige Prüfung des Antrags vor.
- 2) Als vorläufige Prüfung nimmt das Amt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Patentantrags folgende Handlungen vor:
 - a) es prüft, ob der Antrag alle in Artikel 17 vorgesehenen Unterlagen enthält;
 - b) es prüft, ob der Inhalt der Antragsunterlagen den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht;
 - c) es prüft, ob die Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet, die in Artikel 6 erwähnten Voraussetzungen erfüllt;
 - d) es prüft, ob die Sortenbezeichnung die in Artikel 18 erwähnten Bedingungen erfüllt;
 - e) es bestimmt gegebenenfalls das mit der Sorte verbundene Prioritätsrecht.
- 3) Das Amt kann den Antragsteller auffordern, ihm die fehlenden Unterlagen oder zusätzliche Elemente vorzulegen, und der Antragsteller hat sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag des Empfangs der Aufforderung vorzulegen. Hält der Antragsteller diese Frist nicht ein und legt er kein Gesuch um Verlängerung dieser Frist vor, gilt der Patentantrag als zurückgenommen.
- 4) Wird im Verlauf der vorläufigen Prüfung festgestellt, daß die Sortenbezeichnung die in Artikel 18 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Antragsteller aufgefordert, dem Amt innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Bezeichnung für die Sorte vorzuschlagen.
- 5) Erfüllt der eingereichte Patentantrag die vorgeschriebenen Bedingungen, trägt das Amt ihn ein und stellt dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung zu.
- 6) Ist der Antragsteller mit der nach der vorläufigen Prüfung getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Berufungskommission des Amtes Berufung dagegen einlegen.
- 7) Das Amt veröffentlicht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Eintragung des Patentantrags eine Bekanntmachung bezüglich des Antrags im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet). Die Liste der zu veröffentlichenden Elemente wird vom Amt festgelegt.
- 8) Das Amt leitet die Antragsunterlagen innerhalb eines Monats nach Eintragung des Patentantrags an den Staatsausschuß weiter.

Artikel 21

Anbauprüfungen der neuen Sorte

- 1) Die Anbauprüfungen der neuen Sorte, die sich auf die Kriterien der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit beziehen, werden vom Staatsausschuß in seinen Zentren und auf seinen Prüfungspartellen, in seinen Versuchsstationen, spezialisierten Instituten, Laboratorien und Dienststellen innerhalb der Fristen und gemäß Verfahren durchgeführt, die er aufgrund internationaler Normen festsetzt.
- 2) Der Antragsteller übergibt dem Staatsausschuß kostenlos das für die Anbauprüfungen der Sorte erforderliche Saatgut und Vermehrungsmaterial.
- 3) Der Antragsteller hat für die Anbauprüfungen die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- 4) Wird anlässlich der Anbauprüfungen festgestellt, daß die neue Sorte die in den Artikeln 7 bis 9 erwähnten Kriterien nicht erfüllt, entscheidet der Staatsausschuß, sie nicht anzuerkennen, und teilt dem Antragsteller und dem Amt diese Entscheidung mit. Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Empfangs der Mitteilung kann der Antragsteller beim Rat eine begründete Berufung gegen die Entscheidung des Staatsausschusses einlegen.
- 5) Hat der Antragsteller innerhalb der angegebenen Frist keine begründete Berufung eingelegt, gilt die Entscheidung des Staatsausschusses als anwendbar. In diesem Falle trifft das Amt die Entscheidung, die Erteilung des Patents zurückzuweisen.
- 6) Erfüllt die neue Sorte die in den Artikeln 7 bis 9 erwähnten Kriterien, übergibt der Staatsausschuß dem Antragsteller eine amtliche, genaue Beschreibung der neuen Sorte sowie ein Zertifikat, das bescheinigt, daß diese Sorte die Kriterien der Patentierbarkeit erfüllt. Der Staatsausschuß kann gegebenenfalls die amtliche Sortenbeschreibung während der gesamten Gültigkeitsdauer des Patents berichtigen. Die Darstellung und der Inhalt des Zertifikats werden vom Staatsausschuß festgelegt.
- 7) Zum Zwecke der Anbauprüfungen kann der Staatsausschuß die Ergebnisse der an der Sorte bereits vorgenommenen amtlichen Anbauprüfungen verwenden.

Artikel 22

Bekanntmachung der Entscheidung
der Erteilung eines Patents

- 1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Empfangs des vom Staatsausschuß ausgestellten Zertifikats und auf dessen Grundlage trifft das Amt die Entscheidung, das Patent zu erteilen.
- 2) Das Amt macht die Entscheidung der Erteilung des Patents im Amtsblatt bekannt.

Artikel 23

Vorläufiger Rechtsschutz

- 1) Vom Tag der Bekanntmachung des Patentantrags bis zum Tag der Bekanntmachung der Entscheidung der Erteilung des Patents genießt die Sorte einen vorläufigen Rechtsschutz.
- 2) Wer die Sorte im Laufe des Zeitraums des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Zustimmung des Patentinhabers verwertet, unterliegt den in Artikel 35 vorgesehenen Strafmaßnahmen.
- 3) Der Patentinhaber ist zu einer angemessenen Entschädigung für jeden Schaden berechtigt, der ihm durch eine Person zugefügt wird, die im Laufe des Zeitraums des vorläufigen Rechtsschutzes ohne seine Zustimmung eine der in Artikel 13 erwähnten Handlungen vorgenommen hat.
- 4) Der vorläufige Rechtsschutz gilt nur dann als vorhanden gewesen, wenn das Patent erteilt wird.

Artikel 24

Zurücknahme des Patentantrags

- 1) Der Antragsteller kann den Patentantrag zurücknehmen, wenn er vor der Entscheidung der Erteilung des Patents oder der Zurückweisung des Antrags ein schriftliches Gesuch zu diesem Zweck vorlegt.
- 2) Im Falle mehrerer Antragsteller kann der Patentantrag nur mit Zustimmung jedes einzelnen von diesen zurückgenommen werden.

Artikel 25

Verlängerung der Fristen

- 1) Die vom Amt für die Prüfung des Patentantrags vorgesehenen Fristen können auf Gesuch des Antragstellers um drei Monate, jedoch nicht mehr als zweimal, verlängert werden.
- 2) Für die Einreichung eines Gesuchs um Fristenverlängerung hat der Antragsteller die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

Artikel 26

Erteilung des Züchterrechts

- 1) Das Amt trägt das Patent in dem Augenblick, in dem es die Entscheidung der Erteilung des Patents bekanntmacht, in das Register der Sortenpatente ein und erteilt es sodann innerhalb einer Frist von drei Monaten der Person, in deren Namen es beantragt wurde.

- 2) Das Muster des Patents wird vom Amt im Einvernehmen mit dem Staatsausschuß ausgearbeitet.
- 3) Nachdem die Entscheidung, das Patent zu erteilen, getroffen ist, übersendet der Patentinhaber zu Erhaltungszwecken die erforderliche Menge an Material der geschützten Sorte an die vom Staatsausschuß angegebene Anschrift.

KAPITEL V BEENDIGUNG DES PATENTS

Artikel 27

Nichtigkeitserklärung des Patents

- 1) Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn
 - a) die in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Voraussetzungen zum Zeitpunkt seiner Erteilung nicht erfüllt waren;
 - b) es eine falsche Angabe des Züchters oder des Patentinhabers enthält.
- 2) Das Züchterrecht darf aus keinem anderen Grund für nichtig erklärt werden.

Artikel 28

Vorzeitiges Erlöschen

- 1) Das Patent erlischt vorzeitig, wenn
 - a) die Sorte die Kriterien der Homogenität oder der Beständigkeit nicht mehr erfüllt;
 - b) der Patentinhaber es nach einer Aufforderung durch den Staatsausschuß verweigert, die für die Nachprüfung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen oder das dafür notwendige Material der Sorte vorzulegen;
 - c) die Sortenbezeichnung nach der Erteilung des Patents gestrichen wurde und der Patentinhaber keine neue Sortenbezeichnung vorgeschlagen hat;
 - d) der Patentinhaber die Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents nicht entrichtet hat.
- 2) Wird ein Patent infolge der Nichtentrichtung der geltenden Gebühr für die Aufrechterhaltung aufgehoben, kann der Inhaber in seine Rechte wiedereingesetzt werden, falls die vorgeschriebene Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem das Patent aufgehoben wurde, entrichtet wird.

Artikel 29

Verzicht auf das Patent

- 1) Der Patentinhaber kann auf das Patent verzichten, indem er zu diesem Zweck ein schriftliches Gesuch vorlegt.
- 2) Verzichtet einer der Inhaber des Patents auf dieses, erlischt es nicht, da das Patent Eigentum der übrigen Inhaber bleibt.
- 3) Der Verzicht auf das Patent tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Amt schriftlich darüber unterrichtet wird; er wird in das Register der Sortenpatente eingetragen und im Amtsblatt bekanntgemacht.
- 4) Der Patentinhaber hat den Züchter von seiner Absicht, auf das Patent zu verzichten, zu unterrichten. Der Züchter genießt während drei Monaten nach dem Tag, an dem der Patentinhaber ihn darüber unterrichtete, ein Prioritätsrecht auf Erwerb des Patents für die betreffende Sorte.
- 5) Bildet das Patent Gegenstand eines Lizenzvertrags, ist der Verzicht auf das Patent nur mit der Zustimmung des Lizenznehmers möglich, es sei denn, daß eine gegenteilige Vertragsvereinbarung vorliegt.

KAPITEL VI

NUTZUNG DER GESCHÜTZTEN SORTE

Artikel 30

Lizenzvertrag

- 1) Die Sorte, für die ein Patentantrag eingereicht oder ein Patent erteilt wurde, kann Gegenstand eines Lizenzvertrags bilden (ausschließliche oder nichtausschließliche Lizenz).
- 2) Mit dem Lizenzvertrag gewährt der Patentinhaber (Lizenzgeber) einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Lizenznehmer) das Recht auf Nutzung der durch das Patent geschützten Sorte im Rahmen der vom Vertrag vorgesehenen Grenzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen und übrigen Handlungen zugunsten des Lizenzgebers vorzunehmen.
- 3) Gemäß einem Vertrag für eine ausschließliche Lizenz überträgt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht auf Nutzung der Sorte im Rahmen der vom Vertrag vorgesehenen Grenzen, über die hinaus der Lizenzgeber sein Nutzungsrecht beibehält.
- 4) Gemäß einem Vertrag für eine nichtausschließliche Lizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zwar das Recht auf Nutzung der Sorte, behält jedoch alle Rechte, die sich aus dem Patent ergeben, einschließlich jenes auf Erteilung von Lizenzen an Dritte, bei.

Artikel 31

Zwangslizenz

- 1) Nutzt der Patentinhaber die Sorte in der Republik Moldau nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Erteilung des Patents und verweigert er den Abschluß eines Lizenzvertrags, und beeinträchtigt dies das öffentliche Interesse, kann eine Person, die die betreffende Sorte zu nutzen wünscht, beim Rat ein Gesuch um Erteilung einer nichtausschließlichen Zwangslizenz einreichen.
- 2) Die Zwangslizenz wird nur erteilt, wenn die beantragende Person in der Lage ist, die Nutzung der Sorte gemäß den Bedingungen der Lizenz zu gewährleisten; diese verleiht dieser Person das Recht, vom Patentinhaber Ausgangsmaterial der Sorte zu erhalten.
- 3) Die Zwangslizenz hindert den Patentinhaber nicht an der Nutzung der geschützten Sorte oder an der Gewährung einer Lizenz zu deren Nutzung an eine andere Person.
- 4) Der Rat setzt den Umfang der Nutzung der Sorte, den Betrag der dem Patentinhaber geschuldeten Vergütungen sowie die übrigen Modalitäten des Lizenzvertrags fest.
- 5) Nach Maßgabe der Umstände kann der Rat auf Vorschlag des Patentinhabers die Zwangslizenz zurücknehmen oder eine neue Lizenz erteilen.
- 6) Das Amt trägt die Auskünfte bezüglich der Erteilung der Zwangslizenz in das Register der Sortenpatente ein und macht sie im Amtsblatt bekannt.

KAPITEL VII

STREITIGKEITEN

Artikel 32

Beilegung der Streitigkeiten

- 1) Die mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen Streitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen unterliegen der Zuständigkeit der Berufungskommission des Amtes, des Rates und der Gerichte.
- 2) Die Berufungskommission des Amtes prüft die Einwendungen und Einsprüche bezüglich
 - a) der Erteilung eines Patents oder der Zurückweisung des Antrags;
 - b) der Begründung einer Priorität;
 - c) der Nichtigkeitserklärung eines Patents;
 - d) der Entscheidung, die Gültigkeit eines Patents vorzeitig aufzuheben.

- 3) Die Einwendungen und Einsprüche werden innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie erhoben wurden, geprüft.
- 4) Die Berufungskommission des Amtes unterrichtet die Streitparteien innerhalb von 15 Tagen über die getroffene Entscheidung.
- 5) Gegen die Entscheidung der Berufungskommission des Amtes kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag ihrer amtlichen Mitteilung bei den Gerichten Berufung eingelegt werden.
- 6) Die gegen Entscheidungen des Staatsausschusses nach Artikel 21 eingelegten Berufungen werden vom Rat gemäß den von ihm festgesetzten Modalitäten und Fristen geprüft.
- 7) Gegen die Entscheidungen des Rates kann bei den Gerichten Berufung eingelegt werden.
- 8) Das Gericht prüft gemäß seiner Zuständigkeit die Streitigkeiten bezüglich
 - a) der Urheberschaft der Sorte;
 - b) der im Rahmen einer Arbeitsstelle hervorgebrachten Sorten;
 - c) der Ermittlung des Patentinhabers;
 - d) des Abschlusses und der Erfüllung der Lizenzverträge;
 - e) der Verletzungen des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers;
 - f) der Feststellung der unerlaubten Nutzung der Sorte;
 - g) der Zahlung der von diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungen;
 - h) anderer Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte aus dem Patent.

KAPITEL VIII

AHNDUNG DER VERLETZUNGEN DER RECHTE DES PATENTINHABERS

Artikel 33

Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers

Jede Handlung in bezug auf die durch das Patent geschützte Sorte, für die gemäß Artikel 13 die Zustimmung des Patentinhabers erforderlich ist, die jedoch ohne diese Zustimmung vorgenommen wird, gilt als Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers.

Artikel 34

Verletzungsklage

- 1) Der Patentinhaber oder der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann eine Verletzungsklage erheben, wenn das ausschließliche Recht des Patentinhabers verletzt wird.
- 2) Der Inhaber einer Zwangslizenz kann die Verletzungsklage erheben, wenn der Patentinhaber sein eigenes Recht auf Anrufung der Gerichtsbarkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem er vom Lizenzinhaber benachrichtigt wurde, nicht geltend gemacht hat.
- 3) Der Inhaber einer wie auch immer gearteten Lizenz ist berechtigt, im Gerichtsverfahren zur Ermittlung einer Verletzungssache zu intervenieren, wenn die Klage vom Patentinhaber erhoben wurde. Dasselbe gilt für den Patentinhaber, wenn die Klage vom Lizenzinhaber erhoben wurde.
- 4) Die Verletzungsklage kann im Falle der Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers folgendes beinhalten:
 - a) eine Klage auf Feststellung des Tatbestandes der Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers;
 - b) eine Schadensersatzklage;
 - c) eine Klage zur Ermittlung des Urhebers der Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Patentinhabers.
- 5) Die Schadensersatzklage kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren vom Tag der Schädigung an erhoben werden. Nach dieser Frist, sofern die Frist nicht verlängert wird, geht die geschädigte Partei ihres Schadensersatzanspruchs verlustig.

Artikel 35

Ahndung der Verletzungen der Rechte des Patentinhabers

- 1) Wer das Recht des Patentinhabers verletzt, ist gemäß der geltenden Gesetzgebung haftbar.
- 2) Der Urheber einer Verletzung des Rechtes des Patentinhabers hat auf Gesuch des letzteren die Verletzung einzustellen und ihm Schadensersatz als Entschädigung für den angerichteten Schaden, einschließlich des Gewinnausfalls, zu zahlen.
- 3) Auf Gesuch einer Partei an einem Verletzungsverfahren oder von Amtswegen kann das Gericht folgende Maßnahmen als Bürgschaftsleistung für die Klage treffen:
 - a) es kann eine Beschlagnahme des Saatguts oder jedes anderen Materials der Sorte, das den Beweisgegenstand bildet, oder eine Pfändung der Vermögenswerte des Urhebers der Verletzung anordnen;

b) es kann die Nutzung, die Erzeugung oder den Verkauf von Material der geschützten Sorte untersagen.

4) Als Verletzung der Rechte des Patentinhabers gelten ebenfalls folgende Handlungen:

a) Verbreitung von Auskünften über die Sorte, die Gegenstand des Patentantrags bildet, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen und die bei der Ausführung der von diesem Gesetz vorgesehenen Handlungen beschafft wurden, ausgenommen wenn diese Verbreitung von der Berufungskommission des Amtes oder einer Person, die amtliche Handlungen zum Schutz der Sorte gemäß diesem Gesetz vornimmt, ausgeführt wurde;

b) Zuweisung einer Sortenbezeichnung an erzeugtes oder vertriebenes Pflanzenmaterial der Sorte, die von der für diese Sorte eingetragenen Sortenbezeichnung abweicht;

c) Zuweisung der eingetragenen Sortenbezeichnung an erzeugtes und vertriebenes Pflanzenmaterial in Kenntnis der Tatsache, daß dieses nicht Material der eingetragenen Sorte ist;

d) Zuweisung einer Sortenbezeichnung an erzeugtes und vertriebenes Pflanzenmaterial, die mit der Sortenbezeichnung der eingetragenen Sorte verwechselbar ist;

e) Verkauf von Material einer nicht durch ein Patent geschützten Sorte unter vorsätzlicher Irreführung des Benutzers.

5) Als Verletzung der Rechte des Patentinhabers gelten auch folgende Handlungen, wenn sie absichtlich begangen werden:

a) Abgabe irreführender Erklärungen;

b) Aufnahme falscher Angaben in das Register der Sortenpatente oder in die Berichte oder Erteilung diesbezüglicher Anweisungen;

c) Fälschung von Unterlagen, die für die Anwendung dieses Gesetzes unerlässlich sind, Erstellung gefälschter Dokumente oder Erteilung diesbezüglicher Anweisungen;

d) Vorlage von Unterlagen, die falsche Auskünfte enthalten.

KAPITEL IX

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 36

Rechte der ausländischen natürlichen und juristischen Personen

Ausländische natürliche und juristische Personen aus Vertragsstaaten internationaler Übereinkommen, denen die Republik Moldau ebenfalls angehört, gelangen gleichermaßen wie natürliche und juristische Personen, die Angehörige der Republik Moldau sind, in den Genuß

der von diesem Gesetz vorgesehenen Rechte. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch im Rahmen zweiseitiger Abkommen oder gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anwendbar.

Artikel 37

Anbauprüfungen der neuen Sorte in einem anderen Staat
und Sortenschutz im Ausland

- 1) Die natürlichen und juristischen Personen der Republik Moldau haben Anspruch auf freie Wahl des Staates, in dem sie einen Antrag auf Erteilung eines Sortenpatents einreichen.
- 2) Auf Entscheidung des Staatsausschusses können die Anbauprüfungen der Sorte, die Gegenstand eines Schutzantrags bildet, in anderen Staaten oder bei internationalen Organisationen durchgeführt werden, sofern ein zweiseitiges oder internationales Abkommen, das dies vorsieht, mit dem betreffenden Staat oder der betreffende Organisation abgeschlossen wurde.
- 3) Der Antragsteller, der einen ersten Patentantrag in einem ausländischen Staat eingereicht hat, hat Auskünfte über die Anbauprüfungen zu erteilen, die gemäß den in diesem Staat für den Sortenschutz geltenden Vorschriften durchgeführt wurden.
- 4) Die Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz der neuen Sorte im Ausland gehen zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 38

Internationale Übereinkommen

Legt ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Republik Moldau ist, Regeln fest, die von den Regeln dieses Gesetzes verschieden sind, sind die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens anwendbar.

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Vertretung

- 1) Die natürlichen Personen mit dauerndem Wohnsitz in der Republik Moldau und die juristischen Personen mit Sitz in diesem Land handeln im Bereich des Sortenschutzes entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Patentanwälten.
- 2) Die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland, die juristischen Personen, die dort ihren Sitz haben, sowie die ausländischen juristischen Personen oder ihre Patentanwälte handeln im Bereich des Sortenschutzes durch Vermittlung von Patentanwälten der Republik

Moldau, es sei denn, daß ein Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Republik Moldau ist, etwas anderes bestimmt.

3) Die Bedingungen für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts werden von der Regierung durch Verordnung festgesetzt.

Artikel 40

Gebühren

1) Die Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsgeschäfte hat die Erhebung von Gebühren zur Folge.

2) Das Verzeichnis der Handlungen, deren Ausführung die Erhebung von Gebühren zur Folge hat, der Betrag und die Fristen für die Entrichtung der Gebühren sowie die Bedingungen für die Befreiung oder Ermäßigung werden von der Regierung beschlossen.

3) Die Gebühren werden vom Antragsteller, vom Patentinhaber sowie von jeder anderen beteiligten natürlichen oder juristischen Person entrichtet.

4) Die natürlichen oder juristischen ausländischen Personen entrichten die Gebühren in ausländischer Währung.

Artikel 41

Erhaltung der Sorte

1) Der Patentinhaber hat die Merkmale und Eigenschaften der geschützten Sorte, die am Tag der Erteilung des Patents in ihrer Beschreibung enthalten waren, während der gesamten Gültigkeitsdauer des Patents zu erhalten.

2) Der Staatsausschuß kann zur Überprüfung der Homogenität und der Beständigkeit der geschützten Sorte sowie zum Zweck der Durchführung von Nachprüfungen der Sorte den Patentinhaber auffordern, das notwendige Material der Sorte sowie die erforderlichen Unterlagen und alle notwendigen Auskünfte vorzulegen.

Artikel 42

Verwertung der Sorte für die Erzeugung

Eine Sorte kann nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und vorbehaltlich der Erlangung des Zertifikats, das der Staatsausschuß nach der amtlichen Anbauprüfung der Sorten erteilt, und der Eintragung im Sortenregister für die Erzeugung verwertet werden.

Artikel 43

Öffentliche Maßnahmen zur Förderung der Züchtung
und der Verwertung der geschützten Sorten

Der Staat fördert die Züchtung und die Verwertung der Pflanzensorten. Die zu diesem Zweck einzusetzenden Verfahren und Mittel werden durch entsprechende Verordnungen festgelegt.

KAPITEL XI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 45

Bis zur Anpassung der Gesetzgebung an dieses Gesetz bleiben die geltenden Bestimmungen anwendbar, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

Artikel 46

Es wird verfügt, daß

- a) die Wirkung der Urheberzertifikate der UdSSR für Pflanzensorten sich in der Republik Moldau nach der Gesetzgebung richtet, die am Tag ihrer Erteilung in Kraft war;
- b) wer in der Republik Moldau für eigene Rechnung oder für Rechnung seines Unternehmens eine durch ein Urheberzertifikat der UdSSR geschützte Sorte verwertet, berechtigt ist, deren Verwertung fortzusetzen; in diesem Falle hat der Züchter Anspruch auf eine Vergütung, deren Betrag und Zahlungsmodalitäten durch Artikel 12 festgelegt werden;
- c) die Anträge auf Sortenpatente, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, gemäß dem von letzterem festgelegten Verfahren geprüft werden;
- d) die Patente der Republik Moldau, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Pflanzensorten erteilt wurden, die zu schutzfähigen Pflanzengattungen und -arten gehören, auf juristischer Ebene den in Anwendung dieses Gesetzes erteilten Patenten gleichgestellt werden.

Artikel 47

Die Regierung unternimmt vor Ablauf einer Frist von drei Monaten folgende Handlungen:

- sie legt dem Parlament Vorschläge bezüglich der Anpassung der geltenden Gesetzgebung an dieses Gesetz vor;
- sie läßt von den Ministerien und Abteilungen jene ihrer Verordnungen überarbeiten oder aufheben, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen;
- sie beschließt das Verzeichnis der Pflanzengattungen und -arten, deren Sorten gemäß diesem Gesetz geschützt werden können;
- sie beschließt die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Nationalen Rates für Pflanzensorten der Republik Moldau sowie die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Staatsausschusses der Republik Moldau für die Anbauprüfung der Pflanzensorten;
- sie beschließt das Verzeichnis der Handlungen, deren Durchführung die Entrichtung von Gebühren zur Folge hat, sowie den Betrag und die Zahlungsfristen der letzteren.

[Ende des Dokuments]